

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2020/MC/086
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 26.10.2020
		Verfasser: Frau S. Meyer
		FBL: Frau M. Rißer
<b>Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Jugend, Soziales und Kultur der Stadt Malchin</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	03.11.2020	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales Stadt Malchin
Öffentlich	04.11.2020	Finanzausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	09.12.2020	Stadtvertretung der Stadt Malchin

### **Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Jugend, Soziales und Kultur der Stadt Malchin wird beschlossen.

### **Sach- und Rechtslage:**

§ 22 Kommunalverfassung Entscheidung der Gemeinde

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales hat mehrfach die Überarbeitung der Förderrichtlinie angeregt.

Die aktuelle Richtlinie datiert aus dem Jahre 2008 und wurde nunmehr überarbeitet. Wesentliche Veränderungen sind:

1. Die Antragsfrist wurde vom 31.03. des laufenden Jahres auf den 28.02. des laufenden Jahres vorgezogen.
2. Es wurden auch Leistungen des Stadtbauhofes für Vereine, Verbände und Organisationen als Zuwendung definiert. Dies ist notwendig, um den Gesamtumfang der freiwilligen Leistungen der Stadt genau nachweisen zu können.
3. Die Priorität der künftigen Zuweisungen wurde auf Kinder- und Jugendarbeit gelegt.

Die vorgelegte Förderrichtlinie ist aktuell und wird den Anforderungen der Haushaltslage der Stadt Malchin gerecht.

### **Anlagen:**

Förderrichtlinie alt  
Förderrichtlinie neu

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen in der Stadt Malchin**

### **I. Allgemeine Fördergrundsätze**

Die Stadt Malchin gewährt anerkannten Trägern, die sich satzungsgemäß die Kinder-, Jugend- und Seniorenförderung zum Ziel gesetzt haben sowie gemeinwesenorientierten Vereinen, Vereinigungen, Verbänden, Gruppen und Personen entsprechend dieser Förderrichtlinie freiwillige Zuwendungen.

Der Jugendarbeit der Vereine ist besondere Bedeutung beizumessen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Stadt Malchin.

Zuwendungen können gewährt werden:

- zur Förderung des Sports
- zur Förderung des kulturellen Lebens
- zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- zur Förderung der sozialen Aufgaben

### **II. Gesetzliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen sind folgende Bestimmungen:

- Gemeindehaushaltsverordnung ( in der gültigen Fassung )
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz ( in der gültigen Fassung )
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des jeweiligen Jahres
- Beschlüsse der Stadtvertretung

### **III. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen für die Förderung**

1. Bei den Zuschüssen handelt es sich um öffentliche Gelder, deshalb müssen folgende Voraussetzungen für die Förderung gegeben sein:
  - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme müssen erfüllt werden
  - die Mittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden
  - mit der Maßnahme müssen gemeinnützige Ziele verfolgt werden
  - der Antragsteller muss eine angemessene Eigenleistung erbringen
2. Gefördert werden Vereine, Vereinigungen, Verbände, Gruppen und Personen, die ihren Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Malchin haben, deren Projekte in Malchin stattfinden und / oder von den Bürger der Stadt Malchin in Anspruch genommen werden.
3. Vereine müssen die Gemeinnützigkeit mittels Vorlage einer Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides vom Finanzamt vorlegen.
4. Die zu fördernden Personen müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Malchin haben.
5. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss vom Träger gesichert sein.
6. Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme dienen. Sie dient lediglich der Festbetragsfinanzierung.
7. Die Doppelförderung einer Maßnahme durch die Stadt Malchin ist ausgeschlossen.
8. Die Fördermittel sind zweckgebunden im vorgegeben Zeitraum des Bewilligungsbescheides und in der Regel im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden. Zu Unrecht empfangene Fördermittel sind zurückzuzahlen. Eine sich nach der Antragstellung ergebene veränderte Situation ( z. B. Verringerung der Teilnehmerzahl) hat auch eine Veränderung/ Reduzierung der Fördermittel zur Folge. Änderungen gegenüber der Antragstellung sind der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckgebunden verwendet oder wird über sie anderweitig verfügt, so ist die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

9. Der Antragsteller ist verpflichtet, zu prüfen inwieweit Bundes-, Landes und Kreismittel sowie anderweitig Fördermittel in Anspruch genommen werden können und hat dieses ggf. zu beantragen.
10. Zuwendungsfähig sind nicht:
  - Maßnahmen oder Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen oder parteilichen Charakter tragen.
  - Vereine, Vereinigungen, Verbände, Gruppen und Personen bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.
  - Nutzungsgebühren für städtische Einrichtungen
  - Beiträge an übergeordnete Vereine und Verbände
  - Speisen und Getränke sowie i. d. R. Übernachtungskosten

#### **IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendungen nach dieser Richtlinie bis zur Höhe von 10.000,00 € trifft der Bürgermeister nach vorheriger Beratung im Fachausschuss. Bei Förderhöhen über 10.000,00 € ist ein Beschluss des Hauptausschusses / Stadtvertretung entsprechend der Regelung der Hauptsatzung notwendig.

1. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.
2. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages.  
Dem Antrag ist beizufügen:
  - Liste der Mitglieder/ Vereinsmitglieder - Stand 1.1. des laufenden Jahres ( Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift)
  - Beschreibung der Maßnahme
  - Finanzierungsplan der Maßnahme, dieser muss u. a. enthalten:
    - Angaben über Förderung Dritter
    - Nachweis über einen angemessenen Eigenanteil
3. Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres in der Stadtverwaltung/ Rathaus Malchin zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann über später eingegangene Anträge entschieden werden.
4. Die Anträge sind i. d. R. vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
5. Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig ,entsprechend der geforderten Kriterien der Richtlinien vorliegen.
6. Der Fachausschuss der Stadtvertretung berät über die vorliegenden Anträge und gibt eine Empfehlung an den Bürgermeister bzw. den Hauptausschuss.
7. Die Bewilligungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Malchin.
8. Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Bewilligungsbescheid.
9. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung der Fördermittel, Eintritt der Bestandskraft des Bescheides und Eingang des Mittelabrufes.

10. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich auf das vom Träger genannte Geschäftskonto förderberechtigter Personen.
11. Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich einen Verwendungsnachweis drei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, spätestens jedoch bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres.  
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und den finanziellen Nachweisen (Original der Rechnungen und Quittungen).  
Abweichungen zum Finanzplan, die sich in der Gesamtsumme der förderfähigen Gesamtausgaben ausgleichen, sind unerheblich.
12. Die erforderlichen Antragsformulare sind in der Stadtverwaltung / Rathaus Am Markt 1, 17139 Malchin oder unter [www.stadt.malchin@t-online.de](mailto:www.stadt.malchin@t-online.de) zu erhalten.

## **V. Förderungsgegenstand**

1. Sport
  - Maßnahmen des Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Seniorensports.
  - Breitensportliche regionale Aktivitäten aller Alters- und Zielgruppen
  - Maßnahmen zur besonderen sportlichen Förderung von Kinder und Jugendlichen
  - Aufwendungen für Beratungs- und Betreuungsaufgaben der Übungsleiter/ Vereinssportlehrer
  - Ehrungen erfolgreicher Sportler
  - Aufwendungen für die Unterhaltung vereinseigener bzw. zur Nutzung übertragener Grundstücke, Gebäude und Räume
2. Kultur
  - Maßnahmen zur Förderung von Kinder und Jugendlichen im kulturellen Bereich
  - kulturelle Aktivitäten für die Allgemeinheit
  - kulturelle Veranstaltungen, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind
  - Ehrungen von Personen die im kulturellen Bereich besondere Leistungen erzielt haben
  - Aufwendungen für die Unterhaltung vereinseigener bzw. zur Nutzung übertragener Grundstücke, Gebäude und Räume
3. Kinder-, Jugend und Sozialarbeit
  - Veranstaltungen die von regionaler Bedeutung sind und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind
  - Maßnahmen und Leistungen für die kein anderer Kostenträger zuständig ist
  - Ehrungen von Personen, die besonderen sozialen Einsatz gezeigt haben.
  - Aufwendungen für die Unterhaltung vereinseigener bzw. zur Nutzung übertragener Grundstücke, Gebäude und Räume

## **VI. Art und Umfang der Förderung**

1. Grundförderung  
Auf Antrag für eingetragene gemeinnützige Vereine 3,00 € pro Vereinsmitglied (mit Hauptwohnsitz in Malchin) im Jahr.
2. Förderung der Kinder und Jugendarbeit  
Zusätzlich zur Grundförderung erhalten Vereine bei einer nachweislich aktiven Kinder- und Jugendarbeit mit abrechenbaren Ergebnissen 6,00 € je jugendliches Mitglied ( mit Hauptwohnsitz in Malchin) bis zum 18. Lebensjahr.
3. Förderungen von Vereinsjubiläen  
Auf Antrag erhalten Vereine für Vereinsjubiläen eine Sonderzuwendung zwischen 50,00 € bis max. 100,00 € . Jede Jubiläumszahl muss durch 25 teilbar sein.

4.

4. Zuwendungen für Übungsleiter, Trainer, Zirkelleiter, Berater  
Für Übungsleiter bzw. Trainer sowie Zirkelleiter bzw. Berater mit gültiger Lizenz bzw. Qualifikationsnachweis wird für ihre Tätigkeit eine jährliche finanzielle Zuwendung von 50,00 € gewährt.
5. Einmalige Zuwendungen  
Auf Antrag für einzelne Projekte entsprechend Pkt. III. Fördergegenstand bis zu 500,00 € im Jahr.
6. Einmalige Zuwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken , Gebäuden und Räumen  
Auf Antragstellung bis zu 500 € im Jahr.
7. Ehrungen einzelner Personen für hervorragende sportliche, künstlerische und soziale Leistungen  
Auf Antrag 50 € bis 100 € pro Person.
8. Sonstige Zuwendungen ( z. B.Förderung Musikschule , Förderung KJFZ)  
Komplementärförderungen werden entsprechend der Haushaltslage nach Vorlage des Jahresmaßnahme- und Finanzierungsplanes gewährt

#### **VII. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01. 01. 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Malchin und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Malchin vom 01.01. 2001 sowie die Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste in der Stadt Malchin vom 10. 03.1997 außer Kraft.

Malchin, den 29. 10. 2008

  
Bürgermeister